

## Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Ditzingen GmbH & Co. KG zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

### A. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses an ein bestehendes Versorgungsnetz der Druckstufe ND und MD die ausgewiesenen Beträge. Es gelten ferner die Bedingungen für Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten des Netznutzungsvertrages.

1. Erdgas-Netzanschluss <u>mit Tiefbau</u> im öffentlichen und privaten Bereich			
	netto	brutto	
1.1	Netzanschluss bis einschließlich 5 m Länge, bis DN 50, gemessen von Straßenmitte bis Wanddurchführung der Hauptabsperreinrichtung, mit Tiefbau auf öffentlichem Grund und im Kundengrundstück	1.620,00	1.927,80
1.2	Zuschlag für jeden weiteren Meter inkl. Tiefbauarbeiten, pro m Mehrlänge	90,00	107,10
<p>Die Anschlusskosten enthalten die Aufwendungen für den Anschluss an die Versorgungsleitung der Druckstufen ND/MD auf öffentlichem Grund inklusive Tiefbau bis zur Grenze des Kundengrundstücks, Rohrverlegung und Tiefbau einschließlich Oberflächenwiederherstellung im privaten Grundstück, Herstellung des Mauerdurchbruches, Einbau der Hauseinführungskombination (HEK) und Abdichtung der Wanddurchführung und erstmalige Inbetriebnahme der Kundenanlage.</p>			

2. Erdgas-Netzanschluss <u>ohne Tiefbau</u> im öffentlichen und privaten Bereich			
	Netto	Brutto	
2.1	Netzanschluss bis einschließlich 5 m Länge, bis DN 50, gemessen von Straßenmitte bis Wanddurchführung der Hauptabsperreinrichtung, ohne Tiefbau auf öffentlichem Grund und im Kundengrundstück	870,00	1.035,30
2.2	Zuschlag für jeden weiteren Meter inkl. Tiefbauarbeiten, pro m Mehrlänge	35,00	41,65
<p>Die Anschlusskosten enthalten die Aufwendungen für den Anschluss an die Versorgungsleitung auf öffentlichem Grund ohne Tiefbau bis zur Grenze des Kundengrundstücks und auf dem Kundengrundstück, die Rohrverlegung und Materiallieferung, Herstellung des Mauerdurchbruches, Einbau der Hauseinführungskombination (HEK) und Abdichtung der Wanddurchführung und erstmalige Inbetriebnahme der Kundenanlage. Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Grund und im privaten Grundstück ist nicht enthalten.</p>			

3. Baukostenzuschuss		
	netto	brutto
3.1 Der Baukostenzuschuss beträgt für die ersten 24 kW Nennwärmeleistung	480,00	571,20
3.2 Zuschlag für jedes kW Nennwärmeleistung	20,00	23,80
Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmeleistung ist ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe der zuwachsenden Nennwärmeleistung zu zahlen. Soweit ein Anschluß oder eine Versorgung nach § 6 Abs. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist, ist vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.		

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension, Länge oder Lage von den oben genannten Netzanschlüssen wesentlich abweichen oder die eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erfordern, werden die Netzanschlusskosten individuell kalkuliert und sind entsprechend § 9 der NDAV vom Anschlussnehmer zu zahlen.

#### B. Inbetriebsetzungskosten

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage während der üblichen Arbeitszeit des Netzbetreibers und ohne Mängelfeststellung sind Bestandteil der Netzanschlusskosten.

4. Inbetriebsetzung		
	netto	brutto
4.1 Erstmalige Inbetriebsetzung	0,00	0,00
4.2 Bei jeder weiteren Kundenanlage (Zähler) wird für die Anbringung der Messeinrichtungen je Anlage berechnet	58,50	69,62
4.3 Austausch des Messgerätes oder Druckregelgerätes im Zuge der Verstärkung des Anschlusses	58,50	69,62
4.4 Bei vergeblichen Versuchen von Inbetriebsetzungen und bei von Kunden zu vertretenden Fehlfahrten	58,50	69,62
4.5 Für die Auswechslung von Mess- und Druckregelgeräten auf Veranlassung des Kunden	58,50	69,62
4.6 Für die Wiederbringung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen	58,50	69,62
4.7 Außerhalb der üblichen Dienststunden sowie an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich auf die Pauschalen nach Ziff. 4.1 bis 4.6 berechnet	28,00	33,32

Jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung, Inbetriebsetzung außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Ar-

beitszeit oder Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Veranlassung durch den Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

### C. Entstörungsdienst

Für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, wenn die Störung durch Anlagen des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers verursacht wurde, werden gegebenenfalls die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 12,0 % in Rechnung gestellt.

### D. Kosten bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten / Transportkunden

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung nach § 24 Absatz 3 der NDAV stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten des Anschlussnutzers die ausgewiesenen Beträge in Rechnung.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung		
	netto	brutto
Auf Anweisung des Energielieferanten berechnet der Netzbetreiber für jeden Einsatz eines Beauftragten. Ein Inkasso im Auftrag der Lieferanten erfolgt nicht.		
5.1	für die Unterbrechung ** der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit des Netzbetreibers <sup>1</sup>	90,00 107,10
5.2	für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit des Netzbetreibers <sup>1</sup>	90,00 107,10
5.2	für Sperrversuch ohne erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung	90,00 107,10
5.3	für Zählerausbau mit Gerichtsvollzieher <sup>1</sup>	120,00 142,80
5.4	für Überprüfung von Langzeitsperrung mit mehr als 10 Werktagen <sup>1</sup>	90,00 107,10
<sup>1</sup> ohne Kosten des VIU für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits- / Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage. Diese ist vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu beauftragen!		

Einsätze von Beauftragten des Netzbetreibers für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Energielieferanten außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Arbeitszeit werden nach gesonderter Vereinbarung oder nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

## E. Kosten bei Zahlungsverzug

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsverzug		netto
Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers berechnet der Netzbetreiber zzgl. Verzugszinsen		
6.1	für die Zahlungserinnerung **	8,00
6.2	für die erste Mahnung **	8,00
6.3	für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung **	8,00

## F. Sonstige Bestimmungen

Alle sonstigen Leistungen bzw. Abschläge, die nicht als Bestandteil dieses Preisblatts ausgewiesen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Der Netzbetreiber behält sich außerdem vor, die Leistungen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

## G. Allgemeine Preise des Netzbetreibers

7. Stundensätze		netto	brutto
Während der üblichen Arbeitszeit des Netzbetreibers (Montag - Donnerstag, jeweils von 7:00 Uhr - 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr - 12:00 Uhr) gelten folgende Stundensätze:			
7.1	Netzmonteur	65,55	78,00
7.2	Netzmeister	77,55	92,28
7.3	Ingenieur	87,88	104,58

Folgende Zuschläge sind auf die außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Arbeitszeit geleisteten Stunden zu zahlen:

- Überstunde (16:00 Uhr bis 7:00 Uhr)	50 %
- Samstagsstunde	50 %
- Sonntagsstunde	70 %
- Feiertagsstunde	145 %

8. Fahrzeugsätze ohne Fahrer		
	Netto	Brutto
8.1 Fahrzeug VW Caddy, Ford Connect, MB Sprinter pro	14,80	23,44
8.2 Anhänger	4,50	5,36
8.3 LKW, selbstfahrendes oder sonstiges Arbeitsgerät (z. B. Unimog)	Auf Anfrage	

## H. Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 40,00 [EUR]. Zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19%.

## I. Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten (mit Ausnahme der Preise bezüglich Zahlungsverzugs) die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit \*\* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## J. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung auf der Internetseite des Netzbetreibers zum 01.05.2019 in Kraft.